

Für das Vertragsverhältnis zwischen der Firma RWT GmbH – nachfolgend „RWT“ genannt – und dem Lieferanten – nachfolgend „Lieferant“ genannt – gelten, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, die nachstehenden Einkaufsbedingungen. Abweichende oder zusätzliche Geschäfts- oder Lieferbestimmungen des Lieferanten werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird. Bestätigt der Lieferant den Auftrag von RWT abweichend von der Bestellung oder diesen Einkaufsbedingungen, so gelten dennoch nur die Bestellung und die Einkaufsbedingungen von RWT, sofern diese nicht schriftlich die Vertragsbestimmungen des Lieferanten anerkennt. Mit erstmaliger Lieferung erkennt der Lieferant diese Bedingungen auch für alle weiteren Lieferungen als ausschließlich rechtsverbindlich an.

• Stand Januar 2011 •

1. Vertragsschluss

- (1) Der Auftrag kommt durch schriftliche Bestellung und gegebenenfalls Lieferabruf durch RWT sowie durch die schriftliche Annahme des Lieferanten zustande. Auch Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Bestellungen, Lieferabrufe sowie deren Änderungen und Ergänzungen können auch durch Datenfernübertragung oder durch maschinell lesbare Datenträger erfolgen.
- (2) Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von drei Wochen ab Zugang an, ist RWT zum Widerruf berechtigt, ohne dass dem Lieferanten daraus irgendwelche Ansprüche zustehen.
- (3) Der Lieferant darf Unteraufträge nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von RWT erteilen. Stellt der Lieferant seine Zahlungen ein oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt, kann RWT unbeschadet sonstiger Rechte für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurücktreten.

2. Änderungen, Ergänzungen

- (1) Sofern der Lieferant eine Werkleistung oder Werklieferung schuldet, kann RWT bis zur Abnahme jederzeit nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der Interessen des Lieferanten Änderungen und Ergänzungen des Auftrags verlangen. Der Lieferant ist verpflichtet, RWT Änderungen, die er im Hinblick auf eine erfolgreiche Vertragserfüllung für notwendig oder zweckmäßig hält, vorzuschlagen. Nach schriftlicher Zustimmung durch RWT wird der Lieferant diese Änderungen auch durchführen.
- (2) Soweit eine Änderung gemäß Abs. 1 eine Kostenmehrung oder -minderung und/oder Terminüberschreitung nach sich zieht, ist der Lieferant verpflichtet, hierauf gleichzeitig mit seinem Änderungsvorschlag oder unverzüglich nach Eingang des Änderungsverlangens von RWT hinzuweisen und ein entsprechendes Nachtragsangebot vorzulegen. Die Änderung gilt in diesem Fall erst dann als verbindlich vereinbart, wenn über die Vergütung der Mehrkosten oder die Berücksichtigung der Minderkosten sowie über den Terminplan eine ergänzende schriftliche Vereinbarung zwischen den Parteien getroffen worden ist.
- (3) Werden durch eine Änderung die Grundlagen der Vergütung für die vertraglichen Leistungen oder einen Leistungsteil des Lieferanten verändert, so ist diesbezüglich die Vergütung unter Berücksichtigung der Mehr- oder Minderkosten durch Vereinbarung anzupassen. Die Vereinbarung hat vor Ausführung der Änderung zu erfolgen.
- (4) Werden durch eine Änderung Leistungen des Lieferanten erforderlich, die nicht im Vertrag vorgesehen sind, hat der Lieferant einen Anspruch auf zusätzliche Vergütung, sofern diese vor Ausführung der zusätzlichen Leistung vereinbart wurde. Dies zusätzliche Vergütung bestimmt sich nach den Grundlagen der Preisermittlung für die vertragliche Leistung und den besonderen Kosten der geforderten zusätzlichen Leistung.

3. Liefertermine und -fristen, Konventionalstrafe

- (1) Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei RWT.
- (2) Für Termin- und Fristenüberschreitungen gelten die gesetzlichen Verzugsregeln. Falls für vom Lieferanten zu vertretende Termin- oder Fristüberschreitungen eine Konventionalstrafe vereinbart ist, behält sich RWT vor, einen darüber hinausgehenden Schaden gegen Nachweis geltend zu machen. Das Recht, die Zahlung der vereinbarten Konventionalstrafe zu verlangen, wird nicht dadurch verwirkt, dass die Konventionalstrafe bei Abnahme der verspäteten Lieferung nicht ausdrücklich vorbehalten wurde.

4. Lieferung, Verpackung

- (1) Soweit in der jeweiligen Bestellung oder in dem Lieferabruf nichts Abweichendes festgelegt ist, liefert der Lieferant frachtfrei an die vereinbarte Verwendungsstelle oder die angegebene Versandanschrift.
- (2) Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind die zu liefernden Waren handelsüblich und sachgerecht zu verpacken oder auf Verlangen von RWT nach deren Anweisungen mit einer Original RWT-Verpackung oder sonstigen besonderen Verpackung zu versehen. Für Beschädigungen in Folge mangelhafter Verpackung haftet der Lieferant.
- (3) Teilleistungen sind, sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, nicht gestattet.
- (4) Der Lieferant ist verpflichtet, RWT soweit erforderlich unaufgefordert den Ursprung der Liefergegenstände durch Lieferantenerklärung nachzuweisen. Der Lieferant haftet für sämtliche Nachteile, die RWT durch eine nicht ordnungsgemäße oder verspätete Abgabe der Lieferantenerklärung entstehen. Soweit notwendig, hat der Lieferant seine Angaben zum Warenursprung mittels eines von seiner Zollstelle bestätigten Auskunftsblattes nachzuweisen.
- (5) Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, behördliche Maßnahmen oder sonstige unabwendbare Ereignisse befreien RWT für die Dauer der Störung von ihrer Pflicht, den Liefergegenstand entgegen zu nehmen.

5. Abnahme und Mängelanzeige

- (1) Sofern der Lieferant eine Werkleistung oder Werklieferung schuldet, ist eine formelle Abnahme erforderlich. Falls die Überprüfung der Leistungen des Lieferanten eine Inbetriebnahme oder Ingebrauchnahme zu Testzwecken erfordert, so erfolgt die Abnahme erst nach erfolgreichem Abschluss der Tests.
Mängel der Lieferung wird RWT, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt werden, dem Lieferanten unverzüglich mitteilen. Der Lieferant verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
- (2) Zahlungen von RWT bedeuten nicht, dass der Liefergegenstand abgenommen wurde.

6. Qualität und Dokumentation

- (1) Der Lieferant hat für seine Lieferungen die anerkannten Regeln der Technik, die Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten einzuhalten. Der Lieferant überlässt RWT mit der Lieferung schriftliche Angaben über die Merkmale und die Zusammensetzung des Liefergegenstandes, soweit dies für die Erfüllung behördlicher Auflagen im In- oder Ausland erforderlich ist.
- (2) Falls RWT Erst- bzw. Ausfallmuster verlangt, darf der Lieferant erst nach einer entsprechenden schriftlichen Genehmigung durch RWT mit der Fertigung des Liefergegenstandes beginnen.

7. Zahlung, Abtretung

- (1) Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, erfolgt die Zahlung der Vergütung erst nach vertragsgemäßem Eingang des Liefergegenstandes und Zugang einer ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung bei RWT. Für die Berechnung der Zahlungsfälligkeit gelten Lieferungen, die vor dem vereinbarten Liefertermin erfolgen, erst zum Zeitpunkt des vereinbarten Liefertermins als eingegangen. Die Zahlung erfolgt durch Überweisung oder Verrechnungsscheck.
- (2) Bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach Fälligkeit ist RWT zum Abzug von 2 % Skonto berechtigt, soweit in der Bestellung oder dem Lieferabruf nichts Abweichendes vereinbart ist.
- (3) Sofern Anzahlungen vereinbart werden, erfolgen diese nur gegen Bankbürgschaft.
- (4) Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von RWT, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen RWT abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Bei Vorliegen von verlängertem Eigentumsvorbehalt gilt die Zustimmung als erteilt.
- (5) Der Lieferant ist zur Aufrechnung gegen Ansprüche von RWT oder zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes berechtigt, wenn und soweit seine Forderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

8. Sachmängel

- (1) Der Lieferant steht für die Mangelfreiheit der von ihm gelieferten Waren gemäß den nachfolgenden Bestimmungen ein.
- (2) Bei Lieferung mangelhafter Ware ist dem Lieferanten zunächst Gelegenheit zur Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu geben, es sei denn, dass dies für RWT unzumutbar ist. Kann dies der Lieferant nicht durchführen oder kommt er dem nicht unverzüglich nach, so kann RWT insoweit ohne weitere Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten sowie die Ware auf Gefahr des Lieferanten zurückschicken. In dringenden Fällen kann RWT nach Abstimmung mit dem Lieferanten die Mangelbeseitigung selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen. Hierdurch entstehende Kosten trägt der Lieferant.
Wird die gleiche Ware wiederholt mangelhaft geliefert, so ist RWT nach schriftlicher Abmahnung bei erneut mangelhafter Lieferung auch für den nicht erfüllten Lieferumfang zum Rücktritt berechtigt.
Dem Lieferanten sind Liefergegenstände, wegen derer Sachmängelansprüche gestellt werden, auf Verlangen und auf seine Kosten von RWT unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
- (3) Die Mängelansprüche von RWT verjähren mit Ablauf von 24 Monaten seit dem Einbau oder der Verwendung des Liefergegenstandes durch RWT, spätestens jedoch nach Ablauf von 30 Monaten seit der Lieferung an RWT. Soweit der Liefergegenstand ein Bauwerk, Arbeiten an einem Bauwerk oder Sachen für ein Bauwerk betrifft, beträgt die Gewährleistungsfrist fünf Jahre ab der Fertigstellung des Bauwerks oder dem Einbau des Liefergegenstandes in das Bauwerk. Die Verjährung von Mängelansprüchen tritt jedoch frühestens zwei Monate nach Behebung des Mangels bei dem betreffenden Endkunden von RWT ein. Diese Ablaufhemmung endet spätestens fünf Jahre nach Lieferung an den Besteller, bei Bauwerken, Arbeiten an einem Bauwerk und Sachen für ein Bauwerk endet diese Ablaufhemmung spätestens sieben Jahre nach Lieferung an RWT.
- (4) Sofern vorstehend nichts Abweichendes vereinbart ist, richten sich die Folgen aus mangelhaften Lieferungen und Leistungen nach den gesetzlichen Vorschriften.

9. Haftung

- (1) Soweit nicht an anderer Stelle dieser Einkaufsbedingungen eine andere Haftungsregelung getroffen ist, ist der Lieferant nur nach Maßgabe der Regelungen in Ziffer 9 zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der RWT unmittelbar oder mittelbar in Folge einer fehlerhaften Lieferung, wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aus irgendwelchen anderen, dem Lieferanten zuzurechnenden Rechtsgründen entsteht.
- (2) Die Schadensersatzpflicht ist grundsätzlich nur gegeben, wenn den Lieferanten ein Verschulden an den von ihm verursachten Schaden trifft.
- (3) Wird RWT aufgrund Verschulden unabhängiger Haftung nach Dritten gegenüber nicht abdingbarem Recht in Anspruch genommen, tritt der Lieferant gegenüber RWT insoweit ein, wie er auch unmittelbar haften würde.
- (4) Die Ersatzpflicht ist ausgeschlossen, soweit RWT ihrerseits die Haftung gegenüber ihrem Abnehmer wirksam beschränkt hat. Dabei wird RWT bemüht sein, Haftungsbeschränkungen in rechtlich zulässigem Umfang auch zu Gunsten des Lieferanten zu vereinbaren.
- (5) Ansprüche von RWT sind insoweit ausgeschlossen, als der Schaden auf RWT zuzurechnende Verletzungen von Bedienungs-, Wartungs- und Einbauvorschriften, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung oder Behandlung zurückzuführen ist.
- (6) RWT wird dem Lieferanten, falls sie diesen nach dem vorstehenden Regelungen in Anspruch nehmen will, unverzüglich und umfassend informieren oder konsultieren. Über die zu ergreifenden Maßnahmen, insbesondere bei Vergleichsverhandlungen, werden sich die Vertragspartner abstimmen.

10. Schutzrechte

- (1) Der Lieferant trägt Sorge dafür, dass die von ihm erbrachten Leistungen frei von Schutzrechten Dritter sind, die ihre Nutzung durch RWT oder deren Abnehmer ausschließen oder beeinträchtigen bzw. dass er die Befugnis zur weiteren Übertragung der entsprechenden Nutzungsrechte hat.
- (2) Der Lieferant stellt RWT und deren Abnehmer von allen Ansprüchen Dritter aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei.
- (3) Die Vertragspartner verpflichten sich, sich unverzüglich von bekannt werdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen zu unterrichten, um sich Gelegenheit zu geben, entsprechenden Ansprüchen einvernehmlich entgegen zu wirken.
- (4) Der Lieferant wird auf Anfrage von RWT die Benutzung von veröffentlichten und unveröffentlichten eigenen und lizenzierten Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen an dem Liefergegenstand mitteilen.

11. Warenkennzeichnung

- (1) Der Lieferant wird die Liefergegenstände gegebenenfalls in der von RWT in deren Bestellung vorgegebenen oder anderweitig vereinbarten Weise kennzeichnen.
- (2) Liefergegenstände, die mit einem für RWT geschützten Warenzeichen oder einer entsprechenden Ausstattung versehen oder in Originalverpackung von RWT verpackt sind, darf der Lieferant ausschließlich an RWT oder einen von RWT bestimmten Dritten liefern. Werden entsprechend gekennzeichnete Waren als fehlerhaft zurückgewiesen, hat sie der Lieferant auf seine Kosten unbrauchbar zu machen.
Bei Verletzung einer der vorstehenden Verpflichtungen ist RWT berechtigt, die Herausgabe des aus der Verletzung erlangten oder Ersatz des ihr entstandenen Schadens zu verlangen.

12. Geheimhaltung

- (1) Der Lieferant verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Umstände, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.
- (2) Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster und ähnliche Gegenstände oder Dokumente dürfen Dritten nicht ohne Zustimmung von RWT überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig. Unterlieferanten und Arbeitnehmer des Lieferanten sind entsprechend zu verpflichten. Der Lieferant darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von RWT mit seiner Geschäftsverbindung zu RWT werben.

13. Kündigung

- (1) Sofern der Lieferant eine Werkleistung oder Werklieferung schuldet, kann RWT den gesamten Vertrag oder Teile desselben jederzeit kündigen.
- (2) Hat der Lieferant die Kündigungsgründe zu vertreten, so sind nur die bis dahin vertragsgemäß erbrachten, in sich abgeschlossenen und nachgewiesenen Leistungen zu vergüten, sofern diese für RWT verwertbar sind. Schadensersatzansprüche von RWT bleiben unberührt. Dies gilt auch, wenn die Kündigung durch RWT erfolgt, weil der Lieferant zahlungsunfähig wird oder seine Zahlungen einstellt oder Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Lieferanten oder eines seiner Inhaber gestellt wird.
- (3) Alle Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster und ähnliche Gegenstände oder Dokumente, die RWT dem Lieferanten zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten übergeben hat, bleiben im Eigentum von RWT. Sie sind nebst allen hiervon angefertigten Vervielfältigungen nach Vertragsbeendigung unverzüglich vom Lieferanten an RWT herauszugeben. Sofern sie vom Lieferanten auf Datenträger gespeichert sind, sind diese herauszugeben oder zu löschen. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

14. Allgemeine Bestimmungen

- (1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.
- (2) Erfüllungsort ist der Sitz des Bestellers. Für die Lieferung kann etwas anderes vereinbart werden. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben, ist Gütersloh, soweit nicht gesetzlich ein anderweitiger Gerichtsstand oder Erfüllungsort zwingend vorgeschrieben ist.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der Bedingungen im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung im Rahmen des zumutbaren durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.
- (3) Ergänzungen und Änderungen des Auftrages, dieser Einkaufsbedingungen sowie etwaiger Kündigungen bedürfen der Schriftform. Auf das Schriftformerfordernis kann nur durch schriftliche Erklärung verzichtet werden.